



**Satzung zur Änderung der
Ordnung für das Studium des Faches
Deutsch als Fremdsprache
(Interkulturelle Germanistik)
im Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth**

Vom 30. Mai 2006

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Ordnung für das Studium des Faches Deutsch als Fremdsprache (Interkulturelle Germanistik) im Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 15. Oktober 1997 (KWMBI II S. 1217), wird wie folgt geändert:

1. § 17 des Inhaltsverzeichnisses wird gestrichen.
2. Die §§ 18 bis 20 des Inhaltsverzeichnisses werden zu den §§ 17 bis 19.
3. In § 5 Satz 1 werden die Worte „als Hauptfach in Verbindung mit zwei Nebenfächern oder“ gestrichen.

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

4. In § 6 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"1Der Studienumfang beträgt im Nebenfach höchstens 36 Semesterwochenstunden (SWS)."
 - b) Abs. 2 wird gestrichen.
 - c) Abs. 3 wird zu Abs. 2.
6. § 8 Abs. 6 wird gestrichen.
7. § 9 erhält folgende neue Fassung:

"§ 9 Umfang

Das Grundstudium dauert in der Regel vier Semester und umfasst im Nebenfach 24 SWS, davon entfallen 8 SWS auf Lehrveranstaltungen, in denen Leistungsnachweise erbracht werden müssen."

8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte "im Hauptfach und" gestrichen und der Halbsatz "; diese besteht aus einem mündlichen Prüfungsteil." angefügt.
 - b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 bis 4 werden gestrichen.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 neu angefügt:
"(2) 1Studenten im Nebenfach müssen bis zur Zwischenprüfung Leistungsnachweise in folgenden Lehrveranstaltungen erbringen:
 - Einführung in Theorie und Geschichte des Faches Deutsch als Fremdsprache (Interkulturelle Germanistik) (Grundkurs, 4 SWS)
 - ein Proseminar zur Komponente Literaturforschung und Literaturlehrforschung (Deutsche als fremdkulturelle Literatur)
 - ein Proseminare, das aus den folgenden vier Fachkomponenten auszuwählen ist:
Deutsche Gegenwartssprache und fremdsprachlicher Deutschunterricht

Deutsche Landeskunde

Fremdheitslehre (Xenologie) und interkulturelle Kommunikation

Kulturkomparatistik

²Die Studenten sind darüber hinaus verpflichtet, am Einführungskolloquium teilzunehmen.

10. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte "im Hauptfach oder" gestrichen.
 - b) Abs. 3 Unterpunkt 2 erhält folgende Fassung:
 - erfolgreiche Teilnahme an den für Nebenfachstudenten verpflichtenden Lehrveranstaltungen (vgl. § 12 Abs. 2)."
 - c) Abs. 5 Satz 1 wird gestrichen. Die Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 1 und 2.
11. § 14 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"¹Das Hauptstudium dauert fünf Semester und umfasst im Nebenfach Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 12 SWS."
12. In § 15 Satz 1, 2. Halbsatz werden die Worte "in Grundstudium und Praktikum" ersetzt durch die Worte "im Grundstudium".
13. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Abs. 1 und 2 werden gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird zu Abs. 1.
 - c) In Abs. 1 (neu) wird Satz 3 gestrichen.
14. § 17 wird gestrichen.
15. Die §§ 18 bis 20 werden zu den §§ 17 bis 19.
16. § 17 (neu) wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird zu Abs. 2.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für Studenten, die ihr Studium vor dem Tag des In-Kraft-Tretens dieser Satzung aufgenommen haben, findet weiterhin die Ordnung für das Studium des Faches Deutsch als Fremdsprache (Interkulturelle Germanistik) im Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 15. Oktober 1997 (KWMBI II S. 1217) Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 08. Februar 2006 nach Durchführung des in Art. 72 Abs. 3 BayHSchG vorgesehenen Anzeigeverfahrens (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 18. April 2006, Az.: X/3-5e65c(BA)-10b/13 515).

Bayreuth, 30. Mai 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 30. Mai 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Mai 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Mai 2006.